

# Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit  
Verkehrsführung über  
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
[ ] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigem Baufeldrand

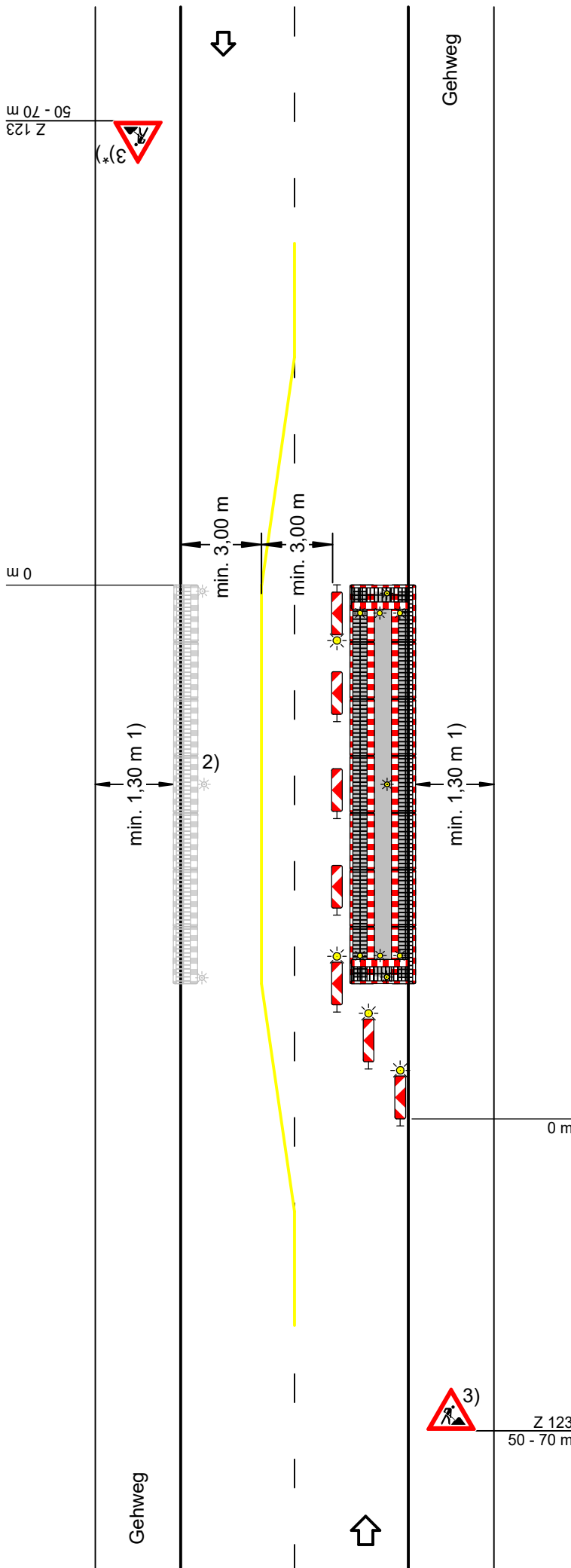
Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu  
beachten

**Querabspernung**  
durch einseitige Leitbaken

Abstand            längs 1,0 - 2,0 m  
                          quer 0,6 - 1,0 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte  
auf jeder Leitbake und  
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] Absperrschrankengitter am  
Gehweg gegenüber anstatt  
zwischen Arbeitsbereich und  
Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage  
gemäß beigefügten Lageplan  
geprüft und angeordnet
- 3) [ ] geringe Verkehrsstärke  
30- 50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn  
70 - 100 m
- \* ) Entfällt bei Einbahnstraßen und  
Richtungsfahrbahnen
- 4) [ ] Behelfsfahrstreifen über  
Parkstreifen oder ähnliches  
geführt  
[ ] erforderliche Lage gemäß  
beigefügten Lageplan  
geprüft und angeordnet



Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

